



FÖRDERGRUNDSÄTZE UND VERWENDUNGSHINWEISE

Stand: 08.05.2008

LWL-Kulturstiftung  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Die LWL-Kulturstiftung (Namensänderung zum 01.05.2007, vorher Kulturstiftung Westfalen-Lippe) wurde am 01.01.2004 durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe gegründet. Sie fördert Kunst und Kultur, landeskundliche Forschung sowie Archive und Denkmalpflege im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Förderfähig sind sowohl Sach- als auch Personalkosten.

Die Fördermittel dürfen ausschließlich entsprechend der Bestimmungen der Satzung der Stiftung, im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts und dem Antrag sowie der Bewilligung entsprechend verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckentsprechende, gemeinnützige und wirtschaftliche Mittelverwendung verantwortlich. Zweck der Förderung durch die Stiftung ist ausdrücklich nicht die Erzielung von Überschüssen durch den Förderungsempfänger oder Projektträger.

## **§ 2 Förderungsempfänger**

Die Stiftung konzentriert sich satzungsgemäß auf die Förderung von Projekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Förderfähig sind daher kulturelle Projekte und Vorhaben von juristischen Personen, deren Sitz sich in Westfalen-Lippe befindet oder die Projekte in Westfalen-Lippe oder mit westfälisch-lippischem Bezug durchführen. Projekte von Einzelpersonen oder von nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen werden in der Regel nicht gefördert.

## **§ 3 Förderkriterien**

Die Förderungen der Stiftung konzentrieren sich auf ihre satzungsgemäßen Zwecke:

1. Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit zur Schaffung kultureller Netzwerke in Westfalen-Lippe,
2. Projekte in überörtlicher, spartenübergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
3. Förderungen in den Bereichen der Bildenden Kunst, des Films, der Musik, des Theaters, der Literatur und der landeskundlichen kulturellen Forschung,
4. projektbezogene Förderungen in Museen sowie der Archiv- und Denkmalpflege.

Bei ihrer Projektauswahl konzentriert sich die Stiftung auf folgende Kriterien:

### **I. Regionaler Bezug**

Die Stiftung fühlt sich der Region Westfalen-Lippe verpflichtet und fördert daher vornehmlich Projekte mit einem speziell westfälisch-lippischen Schwerpunkt.

### **II. Kultureller Mehrwert**

Die Projekte sollen einen kulturellen Mehrwert schaffen und eine hervorragende Position in der breiten westfälisch-lippischen Kulturlandschaft einnehmen, um diese mit hoher kultureller Qualität zu bereichern.

### III. Öffentlichkeitswirksamkeit

Die geförderten Projekte sollen eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit haben. So kann es gelingen, weitere Netzwerkpartner zu gewinnen, die Stiftung in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu verankern und im Interesse der Kulturarbeit in Westfalen-Lippe Zustifter zu gewinnen.

### IV. Netzwerkfähigkeit

Als Partner des LWL-Netzwerks Kultur für Westfalen-Lippe legt die Stiftung besonderen Wert darauf, dass die zu fördernden Projekte dazu geeignet sind, kulturelle Netzwerke zu schaffen, auszubauen oder zu sichern. Langfristig sollen die Projekte zur weiteren Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in der gesamten Region Westfalen-Lippe beitragen.

## § 4 Antragsverfahren

Anträge erreichen die Stiftung über die Geschäftsführung. Die Anschrift der Stiftung lautet: LWL-Kulturstiftung, Geschäftsführung, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Über die Förderanträge entscheidet das Kuratorium der Stiftung, welches in der Regel zweimal jährlich – im Frühjahr und zum Jahresende – tagt. Das Kuratorium entscheidet in seiner Sitzung zum Jahresende über Anträge, die der Stiftung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August des laufenden Jahres zugehen. Die Förderentscheidungen in der Sitzung des Kuratoriums im Frühjahr des Folgejahres werden auf der Basis der Anträge getroffen, die der Stiftung jeweils ab dem 1. September des laufenden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres eingereicht werden.

Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

Für die Förderanträge stellt die Stiftung unter der Internetadresse [www.lwl-kulturstiftung.de](http://www.lwl-kulturstiftung.de) ein Formular bereit. Es können nur Förderanträge berücksichtigt werden, die Informationen enthalten über:

- Antragstellende Institution
- Antragstellerin / ständiger Ansprechpartner
- Projektziele
- Inhaltliche Beschreibung des Projektes
- Dauer und Laufzeit des Projektes
- Aussagekräftiger Finanzierungs- oder Ergebnisplan, der nach Einnahmen und Ausgaben oder Erträgen und Aufwendungen gegliedert ist. Bei mehrjährigen Projekten ist eine zeitliche Zuordnung der einzelnen Positionen zu den Projektjahren notwendig
- Strukturierung der Einnahmen mindestens nach Eigenanteil, geplanten Einnahmen aus Eintrittsgeldern etc., zugesicherten Zuschüssen Dritter und bei Dritten beantragten Zuschüssen
- Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung der bei der LWL-Kulturstiftung beantragten Förderung. Bei mehrjährigen Projekten ist ein zeitlicher Abrufplan für die Mittel der Stiftung zu erstellen.

## § 5 Auszahlung der Fördermittel

Die Stiftung ist berechtigt, die Fördermittel insgesamt oder in Teilbeträgen auszuzahlen, sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung durch den Förderungsempfänger geschaffen sind und

ein entsprechender Abruf in Schriftform vorliegt. 20 % der Fördersumme werden bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises zurückbehalten.

Der Förderungsempfänger darf Zahlungen nur in der Höhe abrufen, wie sie innerhalb von drei Monaten nach Abruf benötigt werden.

Soweit sich herausstellt, dass die abgerufenen Fördermittel nicht innerhalb des Dreimonatszeitraums verbraucht werden können, sind diese Beträge ab dem Ablauf der Dreimonatsfrist mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, es sei denn, sie werden vom Förderungsempfänger unverzüglich zurückgezahlt. Der Zinsanspruch der Stiftung wird in der Regel mit den noch auszahlenden Fördermitteln verrechnet.

### **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Stiftung will die geförderten Projekte der Öffentlichkeit und der Fachwelt bekannt machen und für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nutzen. Sie erwartet daher, dass die Förderungsempfänger in allen Veröffentlichungen in der Presse, Rundfunk, Fernsehen, neuen Medien und in ihren eigenen Publikationen ausdrücklich und in angemessenem Umfang auf die Unterstützung durch die LWL-Kulturstiftung hinweisen. Hierfür soll u. a. das Logo der LWL-Kulturstiftung genutzt werden. Die Stiftung möchte je zwei Belegexemplare aller eigenen Veröffentlichungen der Förderungsempfänger über das von der LWL-Kulturstiftung geförderte Projekt erhalten.

Die Stiftung ist ihrerseits berechtigt, in ihren Veröffentlichungen, Internetauftritt und ähnlichen Medien über die geförderten Projekte und Institutionen zu berichten.

### **§ 7 Berichtspflichten und Prüfung**

Zum Nachweis der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Verwendung der Fördermittel benötigt die Stiftung einen inhaltlichen und finanziellen Verwendungsnachweis. Dieser ist der Stiftung spätestens 1 Jahr nach Projektabschluss zu übersenden. Er nimmt zur Erreichung der Projektziele Stellung und enthält eine finanzielle Schlussrechnung.

Die Stiftung ist berechtigt, den Sachbericht bzw. den Verwendungsnachweis durch Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen des Förderungsempfängers selbst oder durch einen Beauftragten nachzuprüfen. Der Förderungsempfänger stellt die Prüffähigkeit der Unterlagen und ihre Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Fristen sicher.

### **§ 8 Widerruf und Rückforderung**

Die Stiftung behält sich vor, bei Verstoß gegen diese Förderungsgrundsätze und Verwendungshinweise oder gegen mögliche weitere Bewilligungsaufgaben, bei einer Abweichung von den im Förderantrag gemachten Angaben oder bei einer nicht zweckgemäßen Mittelverwendung die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits geleistete Förderungen – auch nach Projektschluss – ganz oder teilweise zurückzufordern. Letzteres gilt insbesondere auch für den Fall, dass die der Bewilligung zu Grunde gelegten Projektkosten nicht in voller Höhe anfallen oder durch das Projekt ein Überschuss erzielt wird.